

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über Warenlieferungen und Leistungen des Verkäufers auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
- (2) Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt werden.
- (3) Im Übrigen verweisen wir auf unsere Montagebedingungen, die Gültigkeit haben für die Durchführung von Montagen, Inbetriebnahmen, Reparaturen und Wartungsdienste.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- (2) Zum Angebot gehörige Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsmaß, Leistungs- und Verbraucherangaben sind nur annähernd maßgebend. Kostenanschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben bis zum Vertragsabschluss Eigentum des Verkäufers und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Änderungen, Abweichungen und mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

§ 3 Umfang der Lieferpflicht

- (1) Für Art und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich. Prospekte, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben sind nur annähernd. Beim Verkauf von Serienartikeln schulden wir Ware gleicher Art und Güte, geringfügige Abweichungen von der bestellten Ware gelten als genehmigt.
- (2) Die Ausführung des Auftrages erfolgt auf der Grundlage der von uns erstellten Projektzeichnungen bzw. Maßblätter, die dem Auftraggeber spätestens mit der auf Auftragsbestätigung zugehen. Lagen sie dem Auftraggeber noch nicht bei Auftragserteilung vor, so werden sie für beide Seiten verbindlich, sobald er sie genehmigt, bzw. nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang Änderungswünsche schriftlich mitteilt. Außer der Bestellung derartige Änderungswünsche, so ist auch im Übrigen über den Vertrag neu zu verhandeln.
- (3) Etwa anfallende Erd- Beton- Stemm- oder sonstige Mauerarbeiten sowie die Herstellung der notwendigen Elektroanschlüsse gehören nicht zu unserer Lieferverpflichtung

§ 4 Lieferfrist, Rücktrittsrecht

- (1) Vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich vom Auftragnehmer bestätigt wurden.
- (2) Verzögerungen bei Lieferungen oder Leistungen, die von dem Auftragnehmer nicht zu vertreten sind – insbesondere Arbeitskämpfe sowie Fälle höherer Gewalt sowohl beim Auftragnehmer als auch bei dessen Vorlieferanten – verlängern die Lieferfrist entsprechend. Der Besteller ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn er in den vergangenen Fällen die Lieferung schriftlich anmahnt und die Lieferung innerhalb von 8 Wochen nach Eingang des Mahnschreibens nicht erfolgt.
- (3) Liefert der Auftragnehmer aus anderen Gründen nicht, dann kann der Besteller den Rücktritt erklären, jedoch nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einen Schadenersatzanspruch geltend machen. Mögliche Schadenersatzansprüche aus Lieferverzug werden auf 10 % des Auftragswertes begrenzt, sofern wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlich zwingend gehandelt wird.
- (4) Zahlungsverzug und/oder Umstände in der Person des Bestellers, die die Sicherheit der Kaufpreisforderung, der Werklohnforderung oder sonstiger Forderungen des Auftragnehmers gefährdet erscheinen lassen, berechtigen diesen unbeschadet seiner gesetzlichen Rücktrittsrechte vom Vertrag zurückzutreten und seine Rechte aus dem nachstehend vereinbarten Eigentumsvorbehalt geltend zu machen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen davon abhängig zu machen, dass der Besteller Sicherheit leistet oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 5 Gefahrenübergang, Abnahme

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs der bestellten Gegenstände geht auf den Besteller im Augenblick der Anlieferung auf diesen über. Werden Gegenstände auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht die Gefahr bei Auslieferung durch den Auftragnehmer bzw. durch einen von ihm beauftragten Dritten auf den Besteller über. Bei etwaigen Rücksendungen, die im Einverständnis mit dem Auftragnehmer erfolgen, trägt der Besteller die Gefahr.
- (2) Nach Fertigstellung der Anlage hat der Besteller auf Antrag des Auftragnehmers entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten innerhalb von 10 Tagen die Anlage abzunehmen. Dies geschieht durch Bestätigung der Montage anhand der Montageachse. Vorbehalte wegen etwaiger Mängel sind schriftlich niederzulegen.
- (3) Bei Nichtabnahme der Anlage trotz Aufforderung des Auftragnehmers gilt die Anlage mit Ablauf des zehnten Tages nach Zugang der Aufforderung als abgenommen, so gilt die Abnahme mit dem Beginn der Benutzung als erfolgt.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Macht der Besteller Transportschäden geltend, so bedarf es einer Bescheinigung des Spediteurs oder Frachtführers, der Bahn oder Post über den entstandenen Schaden. Zum Zweck der Reklamation ist die Schadensbescheinigung zusammen mit einer Abtretungserklärung hinsichtlich aller Ansprüche gegen den Transportunternehmer oder sonstigen Schädiger dem Auftragnehmer einzureichen.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt für die von ihm gelieferten und/oder montierten Anlage im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Gewährleistung.
- (3) Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers werden grundsätzlich auf sein Recht beschränkt, Nacherfüllung zu verlangen. Dem Besteller bleibt jedoch das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nacherfüllung den Kaufpreis bzw. den Werklohn zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Etwaige- offensichtliche- Mängel hat der Besteller spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Auftreten schriftlich bei dem Auftragnehmer anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Mängelanzeige wird jede Haftung ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn mangelhafte Gegenstände weiterveräußert, Teile aus bestandenen oder mangelhaften Sendungen entnommen oder solche Waren von fremder Seite oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert werden.

§ 7 Preis, Zahlungsbedingungen

- (1) Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen eintreten. In gleicher Weise ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren.
- (2) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise, auf die Skonto oder sonstige Abzüge nicht gewährt werden.
- (3) Schecks werden nur zahlungshalber vom Auftragnehmer hereingenommen. Bankspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- (4) Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur aufgrund einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung geltend machen.
- (5) Die Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 2 Wochen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, sofern nichts anders vereinbart wurde. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gekauften Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, einschließlich Zinsen und Kosten, Eigentum des Auftragnehmers. Der Besteller hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes die Vernichtung, Beschädigung oder Pfändung sowie die Verbringung des Kaufgegenstandes oder Teile hiervon an einen Ort, dem Auftragnehmer unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Auftragnehmer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum des Auftragnehmers. Bei Verarbeitung mit anderweitiger Vorbehaltsware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Entsprechendes gilt für den Fall der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.
- (3) Wird Vorbehaltsware durch den Besteller veräußert, so tritt dieser schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab, der die Abtretung annimmt.
- (4) Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab, der die Abtretung annimmt. Erfolgt der Einbau in ein Grundstück des Käufers, so tritt dieser für den Fall der Veräußerung des Grundstücks die hieraus entstehende Forderung in Höhe des Wertes, der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab, der die Abtretung annimmt.
- (5) Übersteigt der Wert der Sicherungsrechte des Verkäufers dessen Forderung um mehr als 20%, so gibt der Verkäufer auf Ersuchen des Bestellers übersteigende Sicherungsrechte nach seiner Wahl frei.

§ 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus geschlossen Kauf- bzw. Leistungsverträgen ist Bocholt, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Scheckklagen, Bocholt.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozessordnung vor, so ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien, auch für Scheckklagen, Bocholt.